

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet des Amtes Schlaubetal
vom 05. März 2007**

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289, 294), wird vom Amtsdirektor des Amtes Schlaubetal als örtliche Ordnungsbehörde gemäss Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlaubetal vom 27.02.2007 für das Amtsgebiet Schlaubetal mit seiner amtsangehörigen Stadt Müllrose und den amtsangehörigen Gemeinden Ragow - Merz, Mixdorf, Grunow - Dammendorf, Schlaubetal und Siehdichum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der Straßen, Anlagen und Einrichtungen
- § 4 Verunreinigungs- und Verunstaltungsverbot
- § 5 Kraftfahrzeuge
- § 6 Abfallbehälter, Sammelbehälter, Sammelgut
- § 7 Imbissstuben, Schank- und Imbissstände
- § 8 Werbung, wildes Plakatieren
- § 9 Tiere
- § 10 Kinderspielplätze und Sportanlagen
- § 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 12 Bau- und sonstige Arbeiten, Schutzmaßnahmen
- § 13 Hausnummern
- § 14 Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inline-Skater
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Andere Rechtsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

Anlage: Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zu § 16 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Schlaubetal vom 05. März 2007

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Amtes Schlaubetal.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf eine öffentlich- rechtliche Widmung alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
Zu den Straßen gehören insbesondere:
Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaltestellen, Rad- und Gehwege, sonstige Wege, Böschungen, Gräben, Brücken sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
Bestandteile einer Straße sind ferner Straßenbäume und das Straßenbegleitgrün.
- (2) Öffentliche Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen der Allgemeinheit bestimmungsgemäss zur Benutzung frei stehenden und zugänglichen Flächen, wie Park-, Garten- und sonstige Grünanlagen, Grünflächen, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe, Festplätze, Grillplätze, Waldungen, Erholungs- und Freizeitanlagen, Badeanstalten, Badestellen, Liegewiesen, Kinderspielplätze, Sportanlagen und öffentliche Toilettenanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer, Böschungen und Steganlagen.
- (3) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Ausstattungsgegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur bestimmungsgemässen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind.
Hierzu zählen insbesondere:
1. Ruhebänke, Tische, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Abfallbehälter (sog. Papierkörbe), stationäre Sammelbehälter, Fahrradständer, Schaukästen, Werbeanlagen, Pflanzkübel und Baumstützen;
 2. Lichtmasten, Fernsprecheinrichtungen, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Feuer- und Katastrophenschutz-, und Baustelleneinrichtungen, Einfriedungen und Sperreinrichtungen;
 3. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder;
 4. Denkmäler, Standbilder, Plastiken.

§ 3

Schutz der Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Insbesondere ist es untersagt:
- a) in den Anlagen und auf Straßen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;

- b) in den Anlagen und auf Straßen unbefugt Bänke, Tische, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Abfallbehälter, Schaukästen, Lichtmasten, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäss zu nutzen;
 - c) in den Anlagen und auf Straßen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern, dies gilt nicht für erlaubte Sondernutzungen;
 - d) Park-, Garten- und sonstige Grünanlagen, Grünflächen sowie Anpflanzungen außerhalb der Wege zu betreten, Wiesenflächen nur dort nicht, wo dies durch Ausschilderung verboten ist;
 - e) Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege mit einem Rad zu befahren;
 - f) straßenbegleitende Anpflanzungen außerhalb der angelegten Wege zu durchqueren;
 - g) in den Anlagen und auf Straßen zu nächtigen, insbesondere Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür ausgewiesenen Plätzen und auf Straßen im Falle einer einzelnen Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit;
 - h) in den Anlagen und auf Straßen ohne besondere Erlaubnis gewerbliche Betätigungen auszuüben;
 - i) gewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben;
 - j) Feuer anzuzünden oder Grillgeräte jeder Art zu gebrauchen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen;
 - k) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - l) Hydranten, Schieberklappen, Straßenablaufroste, Einläufe von Straßenkanälen, Abdeckungen von Kanälen, Leitungen und Schächten sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.
- (3) Die Verhaltensnormen für Friedhöfe als öffentliche Anlagen besonderer Art sind in den kommunalen Friedhofssatzungen geregelt und bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung einer Straße oder Anlage über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung, die der vorherigen Erlaubnis bedarf.
Näheres ist in den kommunalen Satzungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlicher Anlagen geregelt.
- (5) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Das Amt Schlaubetal und die vertretenen Kommunen stellen an Badestellen keine Aufsicht.
- (6) Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 4

Verunreinigungs- und Verunstaltungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung und Verunstaltung von Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen ist untersagt.
Untersagt ist insbesondere:
- a) Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschmieren, zu beschreiben, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder in sonstiger Weise zu verunstalten;
 - b) das Wegwerfen, Fallenlassen, Wegschütten und Zurücklassen von Obst- und Lebensmittelresten, Glas- und Plastikflaschen, Blechdosen, Tetra-Packs, Plastikbechern, Papptellern, Taschentüchern, Zigarettenskippen, Inhalten aus Auto-Aschenbechern, Zigarettenschachteln, Fast-Food-Verpackungen oder sonstigen Verpackungsmaterialien, Papier, Zeitungen, Illustrierte etc. und anderer Abfälle sowie von scharfkantigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
 - c) das Ablegen von Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial);
 - d) das Ausspucken von Kaugummi;
 - e) Schmutz- und Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe (z. B. Säuren, Laugen, Mineralöle, Gifte) auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einzuleiten.
- (2) Hat jemand Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen oder verunstaltet oder verunstalten lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 5

Kraftfahrzeuge

- (1) In Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen, auf Grünflächen und Anpflanzungen sowie in sonstigen nicht für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Anlagen ist das Fahren, Schieben, Parken und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern verboten. Gleiches gilt auch für die sonstigen Anlagen und für außerhalb der Fahrbahn gelegene Grünstreifen.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung von Anlagen dient.
- (3) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht gewaschen, abgespritzt oder in sonstiger Form gereinigt, gewartet oder instandgesetzt werden, mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung oder der sofortigen Pannenbeseitigung.

§ 6

Abfallbehälter, Sammelbehälter, Sammelgut

- (1) In den auf Straßen und in Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern (sog. Papierkörbe) dürfen keine Haus- und Gewerbeabfälle eingebracht werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (3) Glas darf nur zu den angegebenen Einwurfzeiten, hier von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie am Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, in die Glassammelbehälter eingeworfen werden.
- (4) Die gefüllten häuslichen Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfallbehälter sowie Wertstoffsäcke (Gelbe Säcke) dürfen frühestens am Abend vor der Entsorgung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden.
Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Sammelgut (z. B. Sperrmüll, Schrott, Altkleider), dass abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit bereitgestellt werden.
Die zur Abholung bestimmten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist.
Nach der Entsorgung sind die Behälter oder die nicht mitgenommene Gegenstände umgehend, spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße zu entfernen.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Abfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Es ist untersagt, Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfallbehälter, Wertstoffsäcke, Altkleidercontainer und zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter (sog. Papierkörbe) sowie das zur Abholung bereitgestellte Sammelgut zu durchsuchen, aus ihnen Gegenstände zu entnehmen oder zu verstreuen.

§ 7

Imbissstuben, Schank- und Imbissstände

- (1) An Imbissstuben, Schank- und Imbissständen und Kiosken u. ä. Betrieben sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

§ 8

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Straßen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Lichtmasten, Haltestellen- und Wartehäuschen, Stromschaltkästen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken oder überdecken zu lassen.
Falls sich der konkrete Anbringer oder Aufsteller nicht ermitteln lässt, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat dieses Verbotes.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für vom Amt Schlaubetal genehmigte Sondernutzungen und konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (3) Bei erteilter Erlaubnis sind die Werbemittel mit einem roten „Plakatierungsaufkleber“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen und nach Ablauf der genehmigten Zeit unverzüglich zu entfernen.
- (4) Das Benutzen der Straßen und Anlagen gemäß § 2 als Träger für Werbeanlagen ist erlaubnispflichtig und wird im Detail durch die kommunalen Satzungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlicher Anlagen geregelt. Andere die Außenwerbung betreffende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Tiere

- (1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Straße oder Anlage verunreinigen oder beschädigen.
Tierhalter bzw. Führer von Tieren sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Führer von Hunden haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien, mindestens jedoch zwei Hundekotbeutel oder vergleichbare Beutel, mitzuführen und zum Einsatz zu bringen.
Die Beutel können im verschlossenen Zustand im nächsten Abfallbehälter entsorgt werden.
- (3) Wildlebende Tauben und Katzen dürfen nicht gefüttert werden.
Das Fütterungsverbot gilt jedoch nicht für behördlich genehmigte „Katzenhäuser“.

- (4) Wer einen Hund im Gebiet des Amtes Schlaubetal führt, hat eine höchstens zwei Meter lange und reißfeste Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Auf andere Bürger ist beim Ausführen des Hundes Rücksicht zu nehmen, eine Gefährdung von Menschen und Tieren ist unbedingt zu vermeiden. Andere öffentlich- rechtliche Vorschriften, wie etwa die des Waldgesetzes und der Hunderhalterverordnung , insbesondere zum Führen von Hunden, zur Leinenpflicht und Maulkorbzwang sowie zum Mitnahmeverbot von Hunden auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen, in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen sowie auf Friedhöfen, bleiben unberührt.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Blindenhunde.

§ 10

Kinderspielplätze und Sportanlagen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine anderweitige Altersgrenze festgelegt ist. Nicht dem Zweck eines Kinderspielplatzes oder einer Sportanlage entsprechende Aktivitäten sind untersagt, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Sportanlagen (z. B. Fußballplätze, Volleyballplätze, Bolzplätze, Skateranlagen) ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt, es sei denn, dass durch eine entsprechende Beschilderung abweichende Nutzungs- bzw. Öffnungszeiten ausgewiesen sind.

§ 11

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

- a) aggressives Betteln und/ oder aggressive Verkaufspraktiken (z. B. aufdringliches Ansprechen, unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In- den- Weg- Stellen, Anfassen, Festhalten, bedrängende Verfolgung);
- b) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten etc.;
- c) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder anderweitigen Rauschmittelkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Anpöbeln von Passanten, obszöne Gesten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen oder Gläsern);
- d) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen,
- e) Übermäßigen Konsum von alkoholischen Getränken, gilt nicht für Orte genehmigter Veranstaltungen;

- f) Verweilen in erheblich berauschem Zustand;
- g) Verrichtung der Notdurft (z. B. das Urinieren in Parkanlagen, an Straßenbäumen und Hauswänden), außer in dafür vorgesehenen Anlagen/ Einrichtungen;
- h) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf Bänken sowie das Umstellen von Bänken zu diesem Zweck;
- i) Ausüben von öffentlich wahrnehmbaren sexuellen Handlungen (z. B. Freiluftsex);
- j) unzulässiges Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 12

Bau- und sonstige Arbeiten, Schutzmaßnahmen

- (1) Bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten sowie sonstigen Arbeiten, bei denen Gegenstände auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind Schutzanlagen anzubringen. Der durch diese Arbeiten gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist zu sichern und durch sichtbare Warnzeichen zu kennzeichnen. Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer vermieden wird.
- (2) Dachrinnen und Abflußrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instand zu halten, dass Wasser bei Regen und Tauwetter ungehindert abfließen kann und sich nicht auf die Straße oder deren Benutzer ergießen kann.
- (3) Grundstückseinfriedungen, die unmittelbar an Straßen oder Anlagen angrenzen, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Personen oder Sachen nicht gefährden. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen von Grundstücken zur Verkehrsfläche hin nur innenseitig angeschlagen werden. Auf an Straßen oder Anlagen angrenzende Einfriedungen, die niedriger als 2,00 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (4) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einemündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (5) Vor Grundstücken gelegene Grünflächen, Grünstreifen oder sonstige Anpflanzungen dürfen nicht zur Verkehrsfläche hin durch Steine, Pfosten oder anderweitige Sachen abgegrenzt werden.
- (6) Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen sowie andere Gegenstände müssen gegen Herabstürzen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.
- (7) Kellerschächte und ähnliche Öffnungen sind so zu sichern, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht.

- (8) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen, sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (9) Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen im Straßenbereich und an anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (10) Das Reinigen von Gegenständen (wie z. B. das Ausschütteln von Betten, Tüchern und Teppichen) ist auf Straßen und aus unmittelbar an Straßen gelegenen Gebäudeteilen untersagt.
- (11) Die Straßenreinigungspflicht und die Winterdienstpflichten sind in den kommunalen Straßenreinigungssatzungen geregelt.

§ 13

Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden durch das Amt Schlaubetal festgesetzt und zugeteilt. Diese werden für jede Straßenseite fortlaufend vergeben.
- (2) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, auf eigene Kosten am Hauptgebäude ein Nummernschild mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Ihre Anbringung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuteilungsbescheides zu vollziehen.
- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen und in einem ordnungsgemässen Zustand zu erhalten. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (4) Für die Beschilderung sind Nummernschilder mit dunklen arabischen Ziffern auf hellem Untergrund aus wetterbeständigen Material zu verwenden. Die Mindesthöhe für die Ziffern soll 100 mm betragen.
- (5) Bereits vor dem 01.04.2003 vorhandene Hausnummern können in Form und Aussehen vom Abs. 4 abweichen. Jedoch soll eine Mindesthöhe der Ziffern von 100 mm nicht unterschritten werden. Die Hausnummer sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beleuchtet sein.
- (6) Bei Umnummerierung eines Grundstückes darf das bisherige Hausnummernschild

während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14

Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inline-Skater

Das unbefugte Aufstellen von Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inline-Skatern und ähnlichen Sportgeräten ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

§ 15

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vorher einzureichen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet benutzt oder vorübergehende Nutzungseinschränkungen nicht beachtet;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a) in Anlagen und auf Straßen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen entfernt, beschädigt, Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt, deren Bestand gefährdet oder sonst verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b) in Anlagen und auf Straßen unbefugt Bänke, Tische, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Abfallbehälter, Schaukästen, Lichtmasten, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäss nutzt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c) in Anlagen und auf Straßen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abstellt oder Materialien lagert;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d) Anlagen betritt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e) in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege radfährt;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. f) straßenbegleitende Anpflanzungen außerhalb der angelegten Wege durchquert;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. g) in Anlagen und auf Straßen nächtigt, insbesondere Campingfahrzeuge oder Zelte aufstellt oder zu diesem Zweck benutzt;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. h) in Anlagen und auf Straßen gewerbliche Betätigungen ohne besondere Erlaubnis ausübt;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. i) gewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden und

Anlagen, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, ausübt;

11. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. j) Feuer anzündet oder Grillgeräte jeder Art gebraucht;
12. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. k) unbefugt Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
13. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. l) Hydranten, Schieberklappen, Straßenablaufroste, Einläufe von Straßenkanälen, Abdeckungen von Kanälen, Leitungen und Schächten sowie die dazugehörigen Hinweisschilder entfernt, verstellt, verdeckt, verschmutzt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie beeinträchtigt;
14. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände beschmutzt, beschmiert, beschneit, beklebt, bemalt, besprüht oder in sonstiger Weise verunstaltet;
15. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. b) Obst- und Lebensmittelreste, Glas- und Plastikflaschen, Blechdosen, Tetra-Packs, Plastikbechern, Papptellern, Zigarettenskippen, Inhalten aus Auto- Aschenbechern, Zigarettenschachteln, Fast-Food-Verpackungen oder sonstigen Verpackungsmaterialien, Zeitungen, Illustrierte etc. und andere Abfälle sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft, fallenlässt, wegschüttet oder zurücklässt;
16. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. c) Werbematerial ablegt oder ablegen lässt;
17. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. d) Kaugummis ausspuckt;
18. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. e) Schmutz- und Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe ausschüttet, ablässt oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einleitet;
19. entgegen § 4 Abs. 2 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
20. entgegen § 5 Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern die dort genannten Flächen benutzt;
21. entgegen § 5 Abs. 3 Kraftfahrzeuge und Anhänger wäscht, abspritzt oder in sonstiger Form reinigt, wartet oder instandsetzt;
22. entgegen § 6 Abs. 1 in zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern Haus- und Gewerbeabfälle einbringt;
23. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt;
24. entgegen § 6 Abs. 3 Glas außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten in die Glassammelbehälter einwirft;
25. entgegen dem Gebot in § 6 Abs. 4 Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfallbehälter sowie Wertstoffsäcke und Sammelgut bereitstellt oder versäumt, Behälter oder nicht mitgenommene Gegenstände von der Straße zu entfernen;
26. entgegen § 6 Abs. 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
27. entgegen § 6 Abs. 6 Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfallbehälter, Wertstoffsäcke, Altkleidercontainer und zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter (sog. Papierkörbe) sowie das zur Abholung bereitgestellte Sammelgut durchsucht, aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
28. entgegen § 7 Abs. 1 die für die dort genannten Betriebe vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt oder anbringt oder nicht rechtzeitig entleert;
29. entgegen § 7 Abs. 2 die Abfälle der in § 7 Abs. 1 genannten Betriebe nicht entfernt;
30. entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder andere Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt, aufstellt oder aufstellen lässt, oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt

- oder überdecken lässt;
31. entgegen § 8 Abs. 3 bei erteilter Erlaubnis seiner Kennzeichnungspflicht oder Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
 32. entgegen § 9 Abs. 1 als Tierhalter bzw. Führer von Tieren eine Verunreinigung oder Beschädigung, die ein mitgeführtes Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt;
 33. entgegen § 9 Abs. 2 geeignete Reinigungsmaterialien nicht mitführt, nicht im geforderten Mindestmaß mitführt oder nicht zum Einsatz bringt;
 34. entgegen § 9 Abs. 3 wildlebende Tauben und Katzen füttert;
 35. entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund führt, ohne die geforderte Leine bei sich zu tragen;
 36. entgegen § 9 Abs. 5 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt;
 37. entgegen § 10 Abs. 1 die vorgeschriebene Altersgrenze mißachtet oder nicht zweckentsprechende Aktivitäten ausübt;
 38. entgegen § 10 Abs. 2 die zeitliche Aufenthaltsregelung auf Kinderspielplätzen und Sportanlagen mißachtet;
 39. entgegen dem Verbot in § 11 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen;
 - 39 a) entgegen § 11 a) aggressiv bettelt und/ oder aggressive Verkaufspraktiken durchführt;
 - 39 b) entgegen § 11 b) sich an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, beteiligt;
 - 39 c) entgegen § 11 c) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder anderweitigen Rauschmittelkonsum verursacht;
 - 39 d) entgegen § 11 d) auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke und andere Rauschmittel konsumiert;
 - 39 e) entgegen § 11 e) übermäßig alkoholische Getränke konsumiert;
 - 39 f) entgegen § 11 f) in erheblich berauschem Zustand verweilt;
 - 39 g) entgegen § 11 g) die Notdurft verrichtet;
 - 39 h) entgegen § 11 h) lagert oder nächtigt;
 - 39 i) entgegen § 11 i) sexuelle Handlungen öffentlich wahrnehmbar ausübt;
 - 39 j) entgegen § 11 j) unzulässigen Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen;
 40. entgegen § 12 Abs. 1 vorgeschriebene Sicherungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen nicht durchführt;
 41. entgegen § 12 Abs. 2 Dachrinnen und Abflussrohre nicht im geforderten Maße instand hält;
 42. entgegen § 12 Abs. 3 Stacheldraht an Einfriedungen von Grundstücken zur Verkehrsfläche hin außenseitig anschlägt oder spitze oder scharfe Gegenstände auf an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzende Einfriedungen, die niedriger als 2,00 m sind, anbringt;
 43. entgegen § 12 Abs. 4 Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven so erhält, dass sie den Straßenverkehr behindern;
 44. entgegen § 12 Abs. 5 Grünflächen, Grünstreifen oder sonstige Anpflanzungen zur Verkehrsfläche hin durch Steine, Pfosten oder anderweitige Sachen abgrenzt;
 45. entgegen § 12 Abs. 6 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert;
 46. entgegen § 12 Abs. 7 Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so sichert, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht;

47. entgegen § 12 Abs. 8 Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, nicht unverzüglich entfernt;
48. entgegen § 12 Abs. 9 frisch gestrichene Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
49. entgegen § 12 Abs. 10 auf Straßen und aus unmittelbar an Straßen gelegenen Gebäudeteilen Gegenstände reinigt;
50. die in § 13 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstückes nicht beachtet;
51. entgegen § 14 Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inline- Skatern und ähnlichen Sportgeräten unbefugt aufstellt,
52. einer Auflage nach § 15 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße i. H. v. 5,00 EURO bis 1.000,00 EURO nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zu § 16 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Gebiet des Amtes Schlaubetal vom 05. März 2007 ist als Anlage Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 17

Andere Rechtsvorschriften

Spezielle Regelungen in anderen Rechtsvorschriften gehen den Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt des Amtes Schlaubetal in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf dem Gebiet des Amtes Schlaubetal vom 21.03.2003 außer Kraft.
- (2) Für diese ordnungsbehördliche Verordnung wird nach § 31 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten festgelegt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Müllrose, den 05. März 2007

(D. Meine)
Amtdirektor



Anlage

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zu § 16 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Schlaubetal vom 05. März 2007

Lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
§ 3 Schutz der Straßen, Anlagen und Einrichtungen			
01	§§ 3 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 1 OBV - Straßen, Anlagen, Einrichtungsgegenstände oder Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet benutzt - vorübergehende Nutzungseinschränkungen nicht beachtet	20,00 10,00	bis 300,00 bis 100,00
02	§§ 3 Abs. 2 Buchst. a), 16 Abs. 1 Nr. 2 OBV Bäume, Sträucher und andere Pflanzen entfernt, beschädigt oder deren Bestand gefährdet	20,00	bis 1.000,00

03	§§ 3 Abs. 2 Buchst. b) , 16 Abs. 1 Nr. 3 OBV unbefugt Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäss benutzt	20,00	bis 1.000,00
04	§§ 3 Abs. 2 Buchst. c) , 16 Abs. 1 Nr. 4 OBV in Anlagen oder auf Straßen unbefugt Gegenstände abgestellt oder Material gelagert	35,00	bis 300,00
05	§§ 3 Abs. 2 Buchst. d) , 16 Abs. 1 Nr. 5 OBV Anlagen ausserhalb der Wege betreten	10,00	bis 150,00
06	§§ 3 Abs. 2 Buchst. e) , 16 Abs. 1 Nr. 6 OBV Anlagen ausserhalb der besonders gekennzeichneten Wege mit einem Rad befahren	10,00	bis 200,00
07	§§ 3 Abs. 2 Buchst. f) , 16 Abs. 1 Nr. 7 OBV strassenbegleitende Anpflanzungen ausserhalb der angelegten Wege durchquert	10,00 – 35,00	bis 300,00
08	§§ 3 Abs. 2 Buchst. g) , 16 Abs. 1 Nr. 8 OBV in Anlagen oder auf Straßen genächtigt, Campingfahrzeuge/ Zelte aufgestellt/ benutzt	20,00	bis 300,00

09	§§ 3 Abs. 2 Buchst. h) , 16 Abs. 1 Nr. 9 OBV		
	gewerbliche Betätigungen unerlaubt ausgeübt	35,00	bis 200,00
10	§§ 3 Abs. 2 Buchst. i) , 16 Abs. 1 Nr. 10 OBV		
	gewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden ausgeübt	15,00	bis 100,00
11	§§ 3 Abs. 2 Buchst. j) , 16 Abs. 1 Nr. 11 OBV		
	Feuer oder Grillgeräte außerhalb dafür ausgewiesener Bereiche angezündet/ gebraucht	35,00	bis 200,00
12	§§ 3 Abs. 2 Buchst. k) , 16 Abs. 1 Nr. 12 OBV		
	unbefugt Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beseitigt, beschädigt, verändert oder überwunden	25,00	bis 500,00
13	§§ 3 Abs. 2 Buchst. l) , 16 Abs. 1 Nr. 13 OBV		
	Hydranten, Schieberklappen, Straßenablaufroste, Einläufe von Straßenkanälen, Abdeckungen von Kanälen, Leitungen und Schächten sowie die dazugehörigen Hinweisschilder entfernt, verstellt, verdeckt, verschmutzt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie beeinträchtigt	15,00	bis 100,00

§ 4 Verunreinigungs- und Verunstaltungsverbot

14	§§ 4 Abs. 1 Buchst. a), 16 Abs. 1 Nr. 14 OBV		
	Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände verunreinigt/ verunstaltet	20,00 – 35,00	bis 500,00
15	§§ 4 Abs. 1 Buchst. b), 16 Abs. 1 Nr. 15 OBV		
	- Zigarettenkippen schnippen, Taschentücher - Zigaretzenschachteln und Ähnliches - Glas- und Plastikflaschen, Blechdosen, Tetra-Packs, Plastikbecher, Pappteller - Obst- und Lebensmittelreste, Fast-Food-Verpackungen - Zeitungen, Illustrierte etc. - Inhalte aus Auto-Aschenbechern - Papier und sonstige Verpackungsmaterialien nach dem Grad der Verunreinigung - andere Abfälle - scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände	5,00 – 10,00 10,00 10,00 – 20,00 10,00 – 35,00 15,00 20,00 10,00 – 35,00 10,00 – 35,00 20,00 – 35,00	bis 200,00 bis 200,00 bis 200,00
16	§§ 4 Abs. 1 Buchst. c), 16 Abs. 1 Nr. 16 OBV		
	Werbematerial abgelegt oder ablegen lassen	25,00 – 35,00	bis 200,00

17	§§ 4 Abs. 1 Buchst. d) , 16 Abs. 1 Nr. 17 OBV		
	Kaugummi ausgespuckt	20,00	bis 100,00
18	§§ 4 Abs. 1 Buchst. e) , 16 Abs. 1 Nr. 18 OBV		
	Schutz- und Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe ausgeschüttet, abgelassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation eingeleitet	25,00	bis 500,00
19	§§ 4 Abs. 2, 16 Abs. 1 Nr. 19 OBV		
	Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt	25,00	bis 500,00

§ 5 Kraftfahrzeuge

20	§§ 5 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 20 OBV		
	Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern		
	- in Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen, auf Grünflächen und Anpflanzungen	20,00 – 35,00	bis 200,00
	- in sonstigen Anlagen	20,00	bis 150,00
	- auf außerhalb der Fahrbahn gelegene Grünstreifen	15,00	bis 100,00

21	§§ 5 Abs. 3, 16 Abs. 1 Nr. 21 OBV Reinigen, Warten und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und Anhängern	35,00	bis 200,00
§ 6 Abfallbehälter, Sammelbehälter, Sammelgut			
22	§§ 6 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 22 OBV Abfallbehälter (sog. Papierkörbe) zweckwidrig genutzt - Einbringen von in Haushalten angefallenen Abfällen in geringem Umfang in größerem Umfang - Einbringen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen in geringem Umfang in größerem Umfang	10,00 – 20,00 25,00 – 35,00 25,00 – 30,00 35,00	bis 200,00
23	§§ 6 Abs. 2, 16 Abs. 1 Nr. 23 OBV Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter gestellt - in geringem Umfang - in größerem Umfang	10,00 – 30,00 35,00	bis 200,00

24	§§ 6 Abs. 3, 16 Abs. 1 Nr. 24 OBV Glas außerhalb der Einwurfzeiten eingeworfen	20,00	
25	§§ 6 Abs. 4, 16 Abs. 1 Nr. 25 OBV - Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfallbehälter sowie Wertstoffsäcke nicht entsprechend dem Gebot bereitgestellt oder versäumt Behälter zu entfernen - Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot bereitgestellt oder versäumt nicht mitgenommene Gegenstände zu entfernen	15,00 20,00	bis 150,00
26	§§ 6 Abs. 5, 16 Abs. 1 Nr. 26 OBV Verunreinigungen durch nicht abgeholte Abfälle nicht unverzüglich beseitigt	20,00	bis 200,00
27	§§ 6 Abs. 6, 16 Abs. 1 Nr. 27 OBV Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter, Sammelgut durchsucht, Gegenstände entnommen oder verstreut - Behälter und Sammelgut durchsucht - und Gegenstände entnommen - und Gegenstände verstreut in geringem Umfang in größerem Umfang	5,00 10,00 20,00 35,00	bis 200,00

§ 7 Imbissstuben, Schank- und Imbissstände

28	§§ 7 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 28 OBV		
	- vorgeschriebene Abfallbehälter nicht aufgestellt oder angebracht	20,00 – 35,00	
	- vorgeschriebene Abfallbehälter nicht rechtzeitig entleert	20,00	
29	§§ 7 Abs. 2, 16 Abs. 1 Nr. 29 OBV		
	Abfälle von Imbissstuben, Schank- und Imbissstände und Kiosken u. ä. Betrieben nicht entfernt		
	- in geringem Umfang	10,00 – 30,00	
	- in größerem Umfang	35,00	bis 200,00

§ 8 Werbung, wildes Plakatieren

30	§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 30 OBV		
	entgegen dem Verbot Werbemittel jeder Art angebracht oder anbringen lassen, aufgestellt oder aufstellen lassen oder zugelassene Werbeflächen überdeckt oder überdecken lassen		
	- in geringem Umfang	25,00	bis 150,00
	- in größerem Umfang	35,00	bis 300,00

31 §§ 8 Abs. 3, 16 Abs. 1 Nr. 31 OBV

- Kennzeichnungspflicht nicht nachgekommen
- Beseitigungspflicht nicht nachgekommen

15,00 – 35,00
35,00

bis 200,00

§ 9 Tiere

32 §§ 9 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 32 OBV

als Halter oder Führer von Tieren Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich beseitigt

- auf Straßen (ohne Gehwege)
- auf Gehwegen
- in Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen, Grünflächen, Grünstreifen und Anpflanzungen, Straßenbegleitgrün, Bäume
- in Badeanstalten, öffentliche Badestellen und Liegewiesen
- auf Kinderspielplätzen und Sportanlagen
- in sonstigen Anlagen

20,00
35,00

bis 100,00
bis 200,00

20,00 – 35,00
35,00
35,00
20,00 – 35,00

bis 200,00
bis 200,00
bis 200,00
bis 150,00

33 §§ 9 Abs. 2, 16 Abs. 1 Nr. 33 OBV

als Führer von Hunden geeignete Reinigungsmaterialien

- nicht im geforderten Mindestmaß mitführt
- nicht mitgeführt
- nicht zum Einsatz bringt

5,00 – 10,00
20,00 – 35,00
20,00 – 35,00

bis 100,00
bis 200,00

34	§§ 9 Abs. 3, 16 Abs. 1 Nr. 34 OBV wildlebende Tauben und Katzen gefüttert	10,00
35	§§ 9 Abs. 4, 16 Abs. 1 Nr. 35 OBV Hund geführt, ohne die geforderte Leine bei sich zu tragen	15,00 – 35,00
36	§§ 9 Abs. 5, 16 Abs. 1 Nr. 36 OBV Tiere auf Kinderspielflächen mitgeführt	20,00 – 35,00 bis 150,00

§ 10 Kinderspielflächen und Sportanlagen

37	§§ 10 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 37 OBV - auf Kinderspielflächen die vorgeschriebene Altersgrenze missachtet - auf Kinderspielflächen oder Sportanlagen nicht zweckentsprechende Aktivitäten ausgeübt	15,00 20,00
38	§§ 10 Abs. 2, 16 Abs. 1 Nr. 38 OBV auf Kinderspielflächen oder Sportanlagen die zeitliche Aufenthaltsregelung mißachtet	20,00

§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

39	§§ 11, 16 Abs. 1 Nr. 39 OBV	Personen bei der Benutzung der Straßen oder Anlagen gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie Sachen beschädigt (soweit die §§ 11 a) bis 11 j) nicht zutreffend sind)	10,00 – 35,00	bis 250,00
39 a)	§§ 11 a), 16 Abs. 1 Nr. 39 a) OBV	aggressiv gebettelt / aggressive Verkaufspraktiken durchgeführt	15,00	bis 100,00
39 b)	§§ 11 b), 16 Abs. 1 Nr. 39 b) OBV	Beteiligung an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen	20,00	bis 150,00
39 c)	§§ 11 c), 16 Abs. 1 Nr. 39 c) OBV	Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder anderweitigen Rauschmittelkonsum verursacht	15,00 – 35,00	bis 150,00

39 d)	§§ 11 d) , 16 Abs. 1 Nr. 39 d) OBV auf Kinderspielflächen alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel konsumiert	20,00 – 35,00 bis 150,00
39 e)	§§ 11 e) , 16 Abs. 1 Nr. 39 e) OBV außerhalb von Orten genehmigter Veranstaltungen übermäßig alkoholische Getränke konsumiert	20,00 bis 150,00
39 f)	§§ 11 f) , 16 Abs. 1 Nr. 39 f) OBV auf Straßen oder in Anlagen in erheblich berauschem Zustand verweilt	15,00 bis 150,00
39 g)	§§ 11 g) , 16 Abs. 1 Nr. 39 g) OBV Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Anlagen/ Einrichtungen verrichtet - Urinieren - anderweitige Notdurft	10,00 – 20,00 35,00 bis 100,00 bis 200,00
39 h)	§§ 11 h) , 16 Abs. 1 Nr. 39 h) OBV auf Straßen oder in Anlagen gelagert oder genächtigt	20,00 bis 200,00

39 i)	§§ 11 i) , 16 Abs. 1 Nr. 39 i) OBV		
39 j)	sexuelle Handlungen öffentlich wahrnehmbar ausgeübt	35,00	bis 300,00
	§§ 11 j) , 16 Abs. 1 Nr. 39 j) OBV		
	unzulässigen Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen	15,00 – 35,00	bis 200,00

§ 12 Bau- und Sonstige Arbeiten, Schutzmaßnahmen

40	§§ 12 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 40 OBV		
	vorgeschriebene Sicherungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen nicht durchgeführt	35,00	bis 500,00
41	§§ 12 Abs. 2, 16 Abs. 1 Nr. 41 OBV		
	Dachrinnen und Abflussrohre nicht im geforderten Maße instand gehalten	25,00 – 35,00	bis 200,00

42	§§ 12 Abs. 3, 16 Abs. 1 Nr. 42 OBV Stacheldraht an Einfriedungen von Grundstücken zur Verkehrsfläche hin außenseitig angeschlagen oder spitze oder scharfe Gegenstände auf an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzende Einfriedungen, die niedriger als 2,00 m sind, angebracht	35,00	bis 200,00
43	§§ 12 Abs. 4, 16 Abs. 1 Nr. 43 OBV Einzäunungen oder Anpflanzungen so gehalten, dass sie den Straßenverkehr behindern	20,00 – 35,00	bis 200,00
44	§§ 12 Abs. 5, 16 Abs. 1 Nr. 44 OBV Grünflächen, Grünstreifen oder sonstige Anpflanzungen zur Verkehrsfläche hin durch Steine, Pfosten oder anderweitige Sachen abgegrenzt	15,00 – 35,00	bis 200,00
45	§§ 12 Abs. 6, 16 Abs. 1 Nr. 45 OBV Markisen, Blumentöpfe oder Blumenkästen oder andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen gesichert	35,00	bis 200,00
46	§§ 12 Abs. 7, 16 Abs. 1 Nr. 46 OBV Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so gesichert, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht	35,00	bis 200,00

47	§§ 12 Abs. 8, 16 Abs. 1 Nr. 47 OBV		
	Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt	35,00	bis 200,00
48	§§ 12 Abs. 9, 16 Abs. 1 Nr. 48 OBV		
	frisch gestrichene Gegenstände oder Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht	35,00	bis 200,00
49	§§ 12 Abs. 10, 16 Abs. 1 Nr. 49 OBV		
	Gegenstände gereinigt	15,00 -35,00	bis 100,00

§ 13 Hausnummern

50	§§ 13, 16 Abs. 1 Nr. 50 OBV		
	Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern oder über die Ummummerierung eines Grundstückes nicht beachtet	20,00 – 35,00	bis 100,00

§ 14 Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inline-Skater

51	§§ 14, 16 Abs. 1 Nr. 51 OBV		
	auf Straßen oder in Anlagen Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inline-Skatern und ähnlichen Sportgeräte aufgestellt	10,00 – 35,00	bis 200,00

§ 15 Ausnahmen

52	§§ 15, 16 Abs. 1 Nr. 52 OBV		
	einer Auflage nach § 15 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen	20,00 – 35,00	bis 250,00